Salzlandkreis			
Interne Mitteilung		,	Aschersleben, den 06.06.2023
41/41.1 Fachdienst/Sachgebiet			
Az.: 613103/2023-10			
An 42 (siehe Verteiler)		über: ☐ Landrat ☐ FB I	□ FB III
<u>Verteiler</u>			
□ LR       - Landrat         □ ZS       - Zentrale Steuerung         □ 01       - FD Personal und Organisation         □ 02       - Büro des Landrates         □ 03       - Gleichstellungsbeauftragte         □ 04       - FD Rechnungsprüfungsamt und Revision         □ 05       - Stabsstelle Koordinierung Fördermittel/Marketing         □ 06       - Stabsstelle Digitalisierung und Innovation         □ 07       - Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Regionaler Arbeitsmarkt und Kultur         □ 08       - FD Ausbildung, Qualifizierung und Betriebliche Gesundheitsförderung         □ 09       - Sonderbeauftragte f. bau- und umweltrechtliche Belange         □ 09       - Personalrat	□ - Proje □ 10 - FD K □ 11 - FD Z □ 12 - FD F □ 14 - FD II	abereich I kktgruppe Einführung E-Akte Communalaufsichtsbehörde Centraler Service Finanzen und Controlling Informations- und Informations- und Informationstechnik Rechtsangelegenheiten Instelle Zentrale Vergabe- Indereich II Informationstechnik I	□ III       - Fachbereich III         □ 30       - FD Ausländer- und Asylrecht         e □ 31       - FD Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz         □ 32       - FD Ordnung und Straßenverkehr         □ 33       - FD Brand-, Katastrophenschutz, und Rettungsdienst         □ 34       - FD Gesundheit         □ 35       - Stabsstelle Koordinierungsstelle für Migration und Bildung         □ 41       - FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus         □ 42       - FD Natur und Umwelt         □ 43       - FD Bauordnung und Hochbau
Ich bitte um:  Kenntnisnahme Beachtung Bearbeitung Rückgabe bis Stellungnahme bis	☐ Prüfung ☐ weitere Verar ☐ Ergänzung ☐ Rücksprache	nlassung	Sie erhalten die beigefügten Unterlagen  mit Dank zurück zum Verbleib zuständigkeitshalber Abgabenachricht wurde erteilt

## Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 11 BlmSchG¹

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen im Windpark Biere, Typ VESTAS V 162 – 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m)

## Standort:

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
BIE R 1	Biere	19	45
BIE R 2	Biere	19	49
BIE R 3	Biere	19	113
BIE R 4	Biere	18	7
BIE R 5	Biere	18	2
BIE R 6	Biere	18	2
BIE R 7	Biere	18	10

Antragsteller: Windpark Biere GmbH & Co. KG

Stau 91

26122 Oldenburg

<sup>1</sup>Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Sehr geehrter Herr Föller,

der Standort der beantragten 7 WKA liegt im Außenbereich.

WKA zählen zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB². Diese sind im Außenbereich zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Der Bundesgesetzgeber hat diesen privilegierten Vorhaben den Außenbereich planartig zugewiesen. Die öffentlichen Belange sind vom Gesetzgeber im § 35 Abs. 3 BauGB verankert worden. Dieser Katalog ist nicht abschließend.

Die Anforderungen an die öffentlichen Belange hat der Gesetzgeber bei den sogenannten "privilegierten" Vorhaben bei einem Entgegenstehen festgesetzt. Dies bedeutet, dass dieser Belang eine bestimmte Schwere innehaben muss, um gegen die Privilegierung durchzuschlagen.

1. Darstellungen im Flächennutzungsplan

Die WKA BIE R1 bis BIE R7 befinden sich ebenfalls in einer ausgewiesenen Fläche für Landwirtschaft.

Grundsätzlich hat diese Flächenausweisung keine Auswirkung auf die Zulässigkeit, denn diese Nutzung wird mit der Errichtung von WEA nicht unmöglich gemacht.

Da die in den beiden Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Sondergebiete für die Windenergienutzung nicht das Ergebnis einer eigenen Plankonzeption zur Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie sind, entfalten sie damit keine Steuerungswirkung in dem Sinn, dass außerhalb dieser Gebiete keine WKA zulässig sind.

2. Widerspruch zu Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-. Abfall- oder Immissionsschutzrechts

Die Belange des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzes sind durch den zuständigen Fachdienst des Landkreises wahrzunehmen.

3. schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann oder ihnen selbst ausgesetzt wird

Das Vorhaben selbst ruft nachteilige Umweltauswirkungen hervor. Dies sind Lärmimmissionen, möglicher Eiswurf, Schattenwurf, Auswirkungen auf die Schutzgebiete.

Der Einstufung der im Salzlandkreis liegenden Immissionsorte kann nicht vollständig gefolgt werden:

Immissionsort	Einstufung It. Antragsteller Seite 8 Kurzbeschreibung	Planungsrechtliche Einstufung FD 41
IO 1 Borne Bierer Straße 34	MI	WA
IO 2 Borne Am Camp 6	Gemengelage	WA gem. B-Plan Nr. 2 "Der Camp"
IO 3 Borne Wohnbaufläche Bierer Straße	WA	WA
IO 5 Borne, Bahrendorfer Str. 8	MI	WA gem. Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 "Am Reitplatz"

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

IO 4 Borne Bahrendorfer Str. 17	MI	WA gem. 1. Änderung Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 2 "Mittelbreite"
IO 6 Borne Altenweddinger Weg 4	Gemengelage	WA
IO 7 Borne Altenweddinger Weg 14	Gemengelage	WA
IO 8 Borne Altenweddinger Weg Grenze zum WA	Gemengelage	WA
IO9 Borne Altenweddinger Weg 16	MI	WA
IO 10 Borne Altenweddinger Weg 18	MI	WA
IO11 Biere Siedlung Fliederstraße	WA	WA
IO 12 Biere Ulrichstraße 13/14	WA	WA
IO 13 Biere Welslebener Straße	WA	WA
IO 14 Biere, Ernst-Thälmann Straße 25	MI	Außenbereich → MI
IO 15 Biere Hamsterweg 8	MI	Außenbereich → MI
IO 16 Eickendorf, Karl-Marx- Straße 17	WA	WA
IO 17 Eickendorf, Siedlung 12	WA	WA
IO 18 Welsleben, Plantanenweg 1	WA	WA
IO 22 Atzendorf, Magdeburger Weg 40	MI	MI

3. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert.

Trifft vorliegend nicht zu. Als Hinweis ist jedoch zu beachten, dass in der Bauphase mögliche Zerstörungen oder schwere Beschädigungen an bestehenden Feldwegen entstehen können. Hier sollte zwischen dem Eigentümer und dem Bauherrn eigenständige privatrechtliche Regelungen geschaffen werden.

 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

Zu diesen Belangen sind die zuständigen Fachdienste zu beteiligen

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz beeinträchtigt

Zu diesen Belangen sind die zuständigen Fachdienste anzuhören.

7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt

Trifft vorliegend nicht zu.

8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen stört

Dieser Belang ist durch die hierfür zuständigen Fachbehörden wahrzunehmen.

Im § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist festgeschrieben, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2. ROG³) nicht widersprechen dürfen.

Gem. § 35 Abs. 5 BauGB ist für Vorhaben die gem. § 35 Abs. 1 Nummer 2 bis 6 BauGB zulässig sind als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sicherstellen.

Aus raumordnerischer Sicht wird ausgeführt, dass sich die Ziele der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt<sup>4</sup> (LEP-LSA 2010), und dem Regionalen Entwicklungsplan 2006 für die Planungsregion Magdeburg<sup>5</sup> (REP MD 2006) ergeben.

Für den Salzlandkreis gilt im Gebiet des ehemaligen Landkreises Schönebeck (Elbe) laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 der REP MD 2006 fort, soweit er den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

Die den Antragsunterlagen vom 10.10.2022 beigefügte Kurzbeschreibung enthält unter Punkt 3. "Planungsrechtliche Situation" ein knappe Schilderung vorhaben- und standortbezogener Ziele der Raumordnung gemäß LEP LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006. Im Weiteren wird noch Bezug genommen auf das im REP Magdeburg 2020, 2. Entwurf<sup>6</sup>, enthaltene Wind-Vorranggebiet Nr. III Biere-Borne.

Von dieser Gebietsausweisung, wie auch für alle anderen Gebietsausweisungen zur Windenergienutzung im Stand des 2. Entwurfes REP Magdeburg, hat die Regionale Planungsgemeinschaft zwischenzeitlich jedoch Abstand genommen.

Durch Beschluss der Regionalversammlung am 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) wurde das Kapitel 5.4 des REP Magdeburg, 2. Entwurf, aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" (STP "Energie") weitergeführt.

Die Scopingunterlage zum STP "Energie" lag vom 15.11. bis 23.12.2022 für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus. Wann ein 1. Entwurf des STP "Energie" mit räumlichen Gebietsfestlegungen zur Windenergienutzung, die dann als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gelten, vorliegt, ist derzeit nicht absehbar.

Unter Bezugnahme auf Punkt 3.2 und Punkt 3.2.2 des o. g. RdErl. erteile ich folgenden Hinweis:

"Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA<sup>7</sup> sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- oder Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde<sup>8</sup> umgehend mitzuteilen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, genehmigt am 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde, in Kraft ab 18.06.2006

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> 2. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vom 29.09.2020, www.regionmagdeburg.de

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Landesentwicklungsgesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

<sup>8</sup> Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24

Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit und die Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA."

Seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde wird vorzugsweise um elektronische Unterlagenübersendung an die E-Mail-Adresse: <a href="mailto:poststelle-mid@sachsen-anhalt.de">poststelle-mid@sachsen-anhalt.de</a> gebeten.

Ihnen nur in Papierform vorliegende Unterlagen senden Sie bitte postalisch an: Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Poststelle (Referat - Sicherung der Landesentwicklung) Turmschanzenstraße 30 39114 Magdeburg

Zur Vorhabenprüfung in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen regionalen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG ist entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 3 LEntwG LSA i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg) einzubeziehen.

Aus planungsrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BaUGB nur zugestimmt werden, wenn die obererste Landesentwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht

## Hinweise:

Die WKA liegen im Bodenordnungsverfahren Bördeland-Feldlage, Verfahrens Nr.: 24 SLK 008. Das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17, 39164 Wanzleben-Börde, ist zu beteiligen.

Der Standort der beantragten Maßnahme wurde auch auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts anhand der Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) überprüft.

Lt. der zur Verfügung stehenden Daten ist im Bereich des beantragten Vorhabens keine Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PIZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen. Es ist umgehend die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Dat./Hdz.	Kenntnis gen. Dat./Hdz.	Dat./Hdz.
Wv.	SB	ausgef.:
z.A.	SGL	abges.:
z.V.	FDL/StSL	wegl.:
	FBL/LR	Wv. not.:

Unterschrift